Naturschutzrechtliche Anordnung zur Sperrung kommunaler Offenlandflächen im B-Plangebiet Industriepark Göhrener Tannen gem. § 25 Abs. 4 NatSchAG M-V

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt als Untere Naturschutzbehörde mit sofortiger Wirkung folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnung

I.1 Auf Grundlage von § 25 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) werden aus Artenschutzgründen von Amts wegen kommunale Flächen der freien Landschaft im B-Plangebiet Industriepark Göhrener Tannen jeweils im Zeitraum vom 1.April bis 30.Oktober vorläufig bis 31.10.2023 gesperrt.

I.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen des B-Plangebietes Industriepark Göhrener Tannen.

I.3. Verbote

Das Befahren und das Betreten von Flächen und unbefestigten Wegen außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrsraumes sind untersagt. Hunde dürfen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nur auf öffentlichen und befestigten Wegen am Rand von Erschließungsstraßen an einer Leine mit maximal sieben Metern Länge mitgeführt werden.

I.4. Ausnahmen

Das Betretungs- und Befahrungsverbot gilt nicht für den Bewirtschafter im Rahmen seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, sowie für Jagdpächter, Behördenmitarbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten und Eigentümer sowie deren Beauftragte.

1.5 Inkrafttreten und sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

I.6 Ordnungsdwidrigkeiten

Das verbotene Betreten und der verbotene Aufenthalt können als Ordnungswidrigkeit nach § 43 (1) Nr. 8 NatSchAG MV mit einer Bußgeldhöhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

II. Begründung:

Angrenzend an das kurz vor der öffentlichen Bekanntgabe stehende Landschaftsschutzgebiet "Göhrener Tannen Nord" befindet sich das B-Plangebiet "Industriepark Schwerin" im Süden der Landeshauptstadt Schwerin. Die unbebauten Bereiche des Industrieparks dienen faktisch einer großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten als Brut- und Nahrungsrevier sowie streng geschützten Arten als Reproduktionsraum. Die Bestände an betroffenen Tierarten, die teilweise in erheblicher Dichte vorliegen, sind fachgutachterlich nachgewiesen und im Artenschutzrahmenkonzept zum Industriepark (LAUFER 2017) auf aktueller Datengrundlage beschrieben.

Dieser Bereich mit seinem vorhandenen Tierartenbestand ist aufgrund einer zunehmend massiven Nutzung als Freizeit- und Naherholungsgebiet stark in Bedrängnis geraten und in seiner Substanz in Gefahr. Spaziergänger mit freilaufenden Hunden und Motoradbegeisterte bedrohen die dort vorkommenden rechtlich besonders und streng geschützten Wildtiere.

Die Untere Naturschutzbehörde Schwerin wurde von den illegalen Moto-Cross-Aktivitäten und die sich verstärkende Nutzung durch Fußgänger, vor allem mit Hunden, Anfang April 2018 in Kenntnis gesetzt. Diese wurden durch mehrere Kontrollgänge von Behördenvertretern bestätigt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Bruthabitate gesetzlich besonders geschützter Brutvogelarten und Aufenthaltsräume weiterer, gesetzlich streng geschützter Arten (Zauneidechsen und Kreuzkröten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 2 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert."
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Betreten der freien Landschaft kann nach § 25 Abs. 4 NatSchAG MV von Amts wegen durch Sperrungen von Flächen und Wegen eingeschränkt werden.

Das Befahren der Flächen führt zu unkalkulierbaren Lebensrisiken betroffener Arten, die dort fachgutachterlich teilweise in erheblicher Dichte nachgewiesen wurden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen als auch die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt bei einem solchen Verhalten der Motorradfahrer und Fußgänger mit Hunden nicht aus.

Die Entscheidung über die Sperrung von Flächen steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei dem Befahrens- und Betretungsverbot, sowie der angeordneten Leinenpflicht handelt es sich jeweils um verhältnismäßige Mittel, um die von den betreffenden Personen ausgehenden Gefahren für die Natur und die Tiere abzuwehren. Die Mittel sind geeignet, da diese unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf vorhandene Tierarten darstellen. Die Gefährdung der Natur und der dort vorkommenden Tiere soll so vermieden und verhindert werden. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich, so dass die Sperrung auch erforderlich ist. Da keine überwiegenden Interessen der von der Sperrung betroffenen Personen entgegenstehen, ist die Sperrung auch angemessen.

Entsprechend § 3 Nr. 5 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig für den Vollzug der §§ 37 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen, soweit der Vollzug entsprechend zugewiesen ist.

Da der für die hier zu schützenden Arten störungssensible Zeitraum nicht die Winterzeit betrifft, werden die Verbote auf den Zeitraum von jeweils April bis Oktober beschränkt. Darüber hinaus

wird diese Anordnung vorläufig nur bis Oktober 2023 erlassen. Bei fortdauerndem Bedarf erfolgt eventuell eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Da es in der Vergangenheit bereits mehrfach massive Störungen durch Motorradfahrer und wildernde Hunde in verschiedenen sensiblen Bereichen des Stadtgebietes gab, ist anzunehmen, dass durch die negative Vorbildfunktion der Hundeführer und Motorradfahrer weitere irreparable Schäden an Fauna und Flora eintreten werden. Die Überprüfung auf dem Rechtsweg kann nicht abgewartet werden, da mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens, durch eine endgültige Verdrängung von bedrohten Arten, jederzeit zu rechnen ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
- Auf elektronischem Weg:
 Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.
- (a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgenden E-Mail-Adresse erhoben werden: poststelle@schwerin.de (b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@schwerin.de-mail.de.

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

IV. Anlage

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches dieser Anordnung: Bebauungsplan Nr. 39 "Industriepark Göhrener Tannen"

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Schwerin

Bebauungsplan Nr. 39
"Industriepark Göhrener Tannen" Anlage Naturschutzrechtliche Anordnung Sperrung kommunaler Offenlandflächen im B-Plangebiet Friedrichtannen

Lageplan © LH Schwerin

Dieser Plan ist rechtskräftig seit 31. Januar 2003.